



# HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2016

## Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Drucksache 19/4093 zu Drucksache 19/3674

hierzu:

Änderungsanträge  
der Fraktion der FDP

- Drucks. 19/4048 bis 19/4080 und 19/4112 -

Änderungsanträge  
der Fraktion DIE LINKE

- Drucks. 19/4140 bis 19/4231 -

Änderungsanträge  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucks. 19/4246 bis 19/4262 und 19/4267 -

Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucks. 19/4283 -

### A. Beschlussempfehlung

1. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD, der LINKEN und der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung mit folgender Änderung - die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt - in dritter Lesung anzunehmen:

In § 1 wird die Angabe "35 247 857 400 Euro" durch die Angabe "35 290 785 600 Euro" ersetzt.

2. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende Beschlüsse zu fassen:

#### Einzelplan 01 - Hessischer Landtag -

Der Einzelplan 01 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

Drucksache Antragsteller	Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt	Beschluss Stimmenverhältnis
19/4283 CDU, SPD, GRÜNE	01 01 - Buchungskreis 20 10 Produkt Nr. 1	<b>angenommen</b> einstimmig

**Einzelplan 02 - Hessischer Ministerpräsident -**

Der Einzelplan 02 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4048 FDP	02 01 - Buchungskreis 21 00 Produkt Nr. 6 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4049 FDP	02 06 - Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen LINKE, FDP, Enth. SPD
19/4140 LINKE	02 02 - Buchungskreis 21 10 Produkte Nr. 1 und 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

**Einzelplan 03 - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -**

Der Einzelplan 03 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4112 FDP	03 01 - Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4050 FDP	03 01 - Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 15	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4051 FDP	03 81 - Buchungskreis 22 90 Produkte Nr. 1 bis 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4141 LINKE	03 01 - Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 17 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4142 LINKE	03 01 - Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 18 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4143 LINKE	03 03 - Buchungskreis 22 10 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4246 CDU, GRÜNE	03 14 - Buchungskreis 22 63 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 2	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE, Enth. LINKE, FDP
19/4248 CDU, GRÜNE	03 15 - Buchungskreis 22 64 Stellenübersicht Tarifbeschäf. (S. 340)	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Enth. LINKE

19/4247                    03 15 - Buchungskreis 22 64                    **angenommen**  
 CDU, GRÜNE            Stellenübersicht Tarifbeschäf. (S. 340)        CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE

#### **Einzelplan 04 - Hessisches Kultusministerium -**

Der Einzelplan 04 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4157 LINKE	04 02 - Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4144 LINKE	04 02 - Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4145 LINKE	04 02 - Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4156 LINKE	04 02 - Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4146 LINKE	04 52 - Buchungskreis 23 12 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 29	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4158 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 alle Produkte	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4153 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 alle Produkte	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4147 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 alle Produkte	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4148 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4149 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 31	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4150 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 35 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4152 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 36 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4151 LINKE	04 59 - Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 37 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/4154 LINKE	04 71 - Buchungskreis 23 13 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4155 LINKE	04 71 - Buchungskreis 23 13 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 19	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

#### **Einzelplan 05 - Hessisches Ministerium der Justiz -**

Der Einzelplan 05 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4052 FDP	05 80 - Buchungskreis 24 80 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4162 LINKE	05 05 - Buchungskreis 24 50 Produkte Nr. 1 und 2	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4161 LINKE	05 05 - Buchungskreis 24 50 Produkte Nr. 1 und 2	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4160 LINKE	05 05 - Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4159 LINKE	05 05 - Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4164 LINKE	05 05 - Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4163 LINKE	05 05 - Titel 422	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

#### **Einzelplan 06 - Hessisches Ministerium der Finanzen -**

Der Einzelplan 06 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4165 LINKE	06 04 - Buchungskreis 25 60 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4166 LINKE	06 04 - Buchungskreis 25 60 Produkt Nr. 15 (neu)	zurückgezogen

19/4249 06 01 - Buchungskreis 25 00 **angenommen**  
 CDU, GRÜNE Projekt Nr. 1 (neu) CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Enth. LINKE

19/4250 06 04 - Buchungskreis 25 60 **angenommen**  
 CDU, GRÜNE Projekt Nr. 1 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Enth. LINKE

### **Einzelplan 07 - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

Der Einzelplan 07 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4053 FDP	07 01 - Buchungskreis 26 00 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4055 FDP	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 22	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4056 FDP	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 25	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4054 FDP	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4057 FDP	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 66	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4058 FDP	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 73	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4059 FDP	07 20 - Titel 761 und 775	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4167 LINKE	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 25	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4168 LINKE	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4169 LINKE	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4170 LINKE	07 10 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 47	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

19/4171 LINKE	07 10 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 49	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4172 LINKE	07 10 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 51	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4173 LINKE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 65	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4174 LINKE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 69	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4175 LINKE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 70	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4176 LINKE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 71	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4177 LINKE	07 20 - Titel 767	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4252 CDU, GRÜNE	07 01 - Buchungskreis 26 00 alle	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE
19/4251 CDU, GRÜNE	07 01 - Buchungskreis 26 00 Produkt Nr. 3	<b>angenommen</b> CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4253 CDU, GRÜNE	07 05 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 42	<b>angenommen</b> CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4254 CDU, GRÜNE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 73	<b>angenommen</b> CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4255 CDU, GRÜNE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 76	<b>angenommen</b> einstimmig
19/4256 CDU, GRÜNE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 77 (neu)	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE
19/4257 CDU, GRÜNE	07 15 - Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 78 (neu)	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE
19/4258 CDU, GRÜNE	07 20 - Buchungskreis 26 10 Produkt Nr. 23	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Enth. LINKE

**Einzelplan 08 - Hessisches Ministerium für Soziales und Integration -**

Der Einzelplan 08 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4060 FDP	08 05 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen SPD, FDP
19/4061 FDP	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 6, 42, 43 und 44	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4063 FDP	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 46	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4064 FDP	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 53 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4062 FDP	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 56	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4178 LINKE	08 01 - Buchungskreis 27 00 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4179 LINKE	08 01 - Titel 412	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4195 LINKE	08 05 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4180 LINKE	08 05 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 23	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4194 LINKE	08 05 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4193 LINKE	08 05 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 40 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4192 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, Enth. FDP
19/4181 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 32	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4191 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/4182 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 42	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4190 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 43	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4183 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 52	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4184 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 57 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4185 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 58 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4188 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 59 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4186 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 60 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4187 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 61 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4189 LINKE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 62 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4196 LINKE	08 07 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 10	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4267 CDU, GRÜNE	08 05 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4	<b>angenommen</b> einstimmig
19/4259 CDU, GRÜNE	08 06 - Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 57 (neu)	<b>angenommen</b> einstimmig

**Einzelplan 09 - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz -**

Der Einzelplan 09 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache</i> <i>Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel</i> <i>Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss</i> <i>Stimmenverhältnis</i>
---	---	--

19/4065 FDP	09 06 - Buchungskreis 28 10 Produkte Nr. 2 bis 6 und 9	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
----------------	---	---



19/4066 FDP	09 06 - Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4067 FDP	09 21 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4068 FDP	09 21 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4069 FDP	09 22 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4071 FDP	09 23 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 28	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4070 FDP	09 23 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 29	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4198 LINKE	09 01 - Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 43 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4199 LINKE	09 06 - Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4200 LINKE	09 06 - Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4201 LINKE	09 21 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4202 LINKE	09 22 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4203 LINKE	09 23 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4204 LINKE	09 23 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4205 LINKE	09 24 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4206 LINKE	09 24 - Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 9 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4207 LINKE	09 32 - Buchungskreis 28 70 alle Produkte	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/4197 LINKE	09 60 - Buchungskreis 28 50 alle Produkte	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4208 LINKE	09 60 - Buchungskreis 28 50 alle Produkte	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

#### **Einzelplan 10 - Staatsgerichtshof -**

Der Einzelplan 10 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

#### **Einzelplan 11 - Hessischer Rechnungshof -**

Der Einzelplan 11 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

#### **Einzelplan 15 - Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst -**

Der Einzelplan 15 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4072 FDP	15 02 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4074 FDP	15 02 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen SPD, FDP
19/4075 FDP	15 37 - Buchungskreis 29 20 Produkte Nr. 1 bis 3	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4073 FDP	15 50 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4215 LINKE	15 02 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4214 LINKE	15 02 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4213 LINKE	15 02 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 19 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4212 LINKE	15 50 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4211 LINKE	15 50 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD

19/4210 LINKE	15 50 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4209 LINKE	15 50 - Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD

### Einzelplan 17 - Allgemeine Finanzverwaltung -

Der Einzelplan 17 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4080 FDP	17 01 - Titel 019 01 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/4078 FDP	17 01 - Titel 133 01 und 919 08 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4076 FDP	17 01 - Titel 575 01	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, FDP, Enth. LINKE
19/4079 FDP	17 01 - Titel 972 02 und 462 01 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/4077 FDP	17 20 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 11 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/4225 LINKE	17 01 - Titel 051 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4219 LINKE	17 01 - Titel 052 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4221 LINKE	17 01 - Titel 325 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4220 LINKE	17 01 - Titel 371 01 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4224 LINKE	17 01 - Titel 461 01	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4223 LINKE	17 01 - Titel 461 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4218 LINKE	17 01 - Titel 461 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/4222 LINKE	17 01 - Titel 919 08 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4227 LINKE	17 04 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4226 LINKE	17 04 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4228 LINKE	17 18 - Buchungskreis 25 25 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4229 LINKE	17 20 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/4230 LINKE	17 24 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 16 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/4216 LINKE	17 36 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 35	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4217 LINKE	17 41 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/4260 CDU, GRÜNE	17 01 - Titel 359 07 und 981 11	<b>angenommen</b> CDU, SPD, GRÜNE gegen LINKE, FDP
19/4261 CDU, GRÜNE	17 04 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 6	<b>angenommen</b> CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/4262 CDU, GRÜNE	17 05 - Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 3	<b>angenommen</b> CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

#### **Einzelplan 18 - Staatliche Hochbaumaßnahmen -**

Der Einzelplan 18 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. - Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/4231 LINKE	18 01 - Buchungskreis 25 35 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD

#### **Ermächtigung zur Fehlerkorrektur**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Entwurf des Haushaltsplans 2017 festgestellte of-fenkundige Unstimmigkeiten, Rechtschreib- und Rechenfehler zu bereinigen.

Diese Ermächtigung umfasst auch die Berücksichtigung der Auswirkungen der angenommenen Änderungsanträge auf den - nachrichtlichen - Wirtschaftsplan zu Kap. 17 01.

(einstimmig)

**B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuss in der 88. Plenarsitzung am 23. November 2016 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss am 15., 22. und 30. November sowie am 2., 5. und 6. Dezember 2016 vom Präsidenten überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 behandelt und zu den o. g. Änderungsanträgen Beschlüsse gefasst. Sodann hat der Haushaltsausschuss die unter A.1 aufgeführte Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 7. Dezember 2016

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:  
**Wolfgang Decker**

**Anlagen**



**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)**

Vom

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**35 290 785 600 Euro**

festgestellt.

**§ 2  
Produkthaushalt**

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenüberschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rück-

lagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Förderproduktes nach Maßgabe von Satz 1, im Übrigen nach den jeweiligen Bewirtschaftungsregelungen in Anspruch genommen werden.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie
2. die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015 (ABl. EU Nr. L 28 S. 8), betroffenen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(7) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.



#### § 4

### Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

- (1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

#### § 5

### Energieeinsparung, Informationstechnik

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.
- (2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen IT-Standardisierungsprozesses eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.
- (3) Mittel und Stellen, die zur Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie für die hessische Landesverwaltung vom [einsetzen: Erlassdatum und Fundstelle im Staatsanzeiger] veranschlagt sind, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.

#### § 6

### Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

- (1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.
- (3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

#### § 7

### Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

- (1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.
- (2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (3) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Fi-

nanzten kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(4) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Stellen**

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

## **§ 9**

### **Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht**

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

## **§ 10**

### **Leerstellen**

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,

10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), ruht.
- (2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

## **§ 11**

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen**

- (1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.
- (3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

## **§ 12**

### **Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen**

- (1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.
- (3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.
- (5) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeiträgen überlassen werden.

### **§ 13 Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

### **§ 14 Rücklagen**

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

### **§ 15 Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2017 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1 500 000 000 Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2017 bis zu einem Betrag von 120 000 000 Euro bewilligen und übernehmen. Das Ministerium der Finanzen kann außerdem im Haushaltsjahr 2017 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2017 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2 500 000 Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2017 bis zur Höhe von 5 880 000 Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulgemeinschaften und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro übernehmen.

(7) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 65 000 000 Euro gewähren.

## **§ 16**

### **Kassenkredite**

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2017 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

## **§ 17**

### **Kommunaler Finanzausgleich**

Die Finanzausgleichsmasse nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 4 551 756 000 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich im Haushaltsvollzug, soweit die Summe der festgesetzten Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22, 28 und 34 des Finanzausgleichsgesetzes den im Haushaltsplan veranschlagten Wert über- oder unterschreitet. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt von Satz 2 unberührt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Haushaltsplan 2017

## Teil I - Haushaltsübersicht

## A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	2.018.300	—	323.500	2.341.800
02	Hessischer Ministerpräsident	—	2.090.200	211.800	438.100	2.740.100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	117.038.800	21.177.000	914.766.700	1.052.982.500
04	Hessisches Kultusministerium	—	6.485.500	6.083.700	187.046.300	199.615.500
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	479.598.800	12.243.400	100.066.800	591.909.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	28.080.600	14.660.100	108.692.900	151.433.600
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	—	40.120.900	710.863.100	125.577.600	876.561.600
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	4.080.000	76.100.600	84.664.100	164.844.700
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.684.800	29.980.200	85.288.600	239.790.800	379.744.400
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	2.600	5.200	—	7.800
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	32.613.000	471.761.200	171.753.100	676.127.300
17	Allgemeine Finanzverwaltung	21.444.895.000	307.429.300	2.083.858.700	7.299.922.200	31.136.105.200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	56.372.100	56.372.100
	Insgesamt:	21.469.579.800	1.049.538.200	3.482.253.400	9.289.414.200	35.290.785.600

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
39.632.600	7.625.500 —	9.742.000	—	446.000	3.198.100	60.644.200	-58.302.400
43.118.400	21.686.100 —	8.502.200	—	5.284.000	4.953.500	83.544.200	-80.804.100
1.196.551.900	834.600.500 —	67.020.500	7.156.900	87.809.200	530.756.200	2.723.895.200	-1.670.912.700
3.237.970.600	109.269.700 —	431.579.200	—	171.200	1.403.473.100	5.182.463.800	-4.982.848.300
618.572.600	467.059.900 150.000	20.914.100	1.900.000	9.479.500	267.690.300	1.385.766.400	-793.857.400
459.514.800	191.161.200 —	54.933.300	—	7.107.700	197.642.000	910.359.000	-758.925.400
228.074.600	154.768.300 —	681.420.200	215.283.600	93.739.200	71.714.500	1.445.000.400	-568.438.800
26.790.200	21.963.600 —	1.282.137.900	—	40.627.100	789.117.600	2.160.636.400	-1.995.791.700
52.034.300	75.747.800 —	301.979.600	32.000	231.777.800	204.661.500	866.233.000	-486.488.600
520.400	286.400 —	—	—	—	150.300	957.100	-957.100
14.147.800	5.115.800 —	2.000	—	148.000	3.695.400	23.109.000	-23.101.200
140.944.900	81.941.000 —	2.432.540.300	10.000	286.029.600	11.762.600	2.953.228.400	-2.277.101.100
3.323.045.000	2.064.500 5.020.199.400	7.521.804.500	—	787.534.400	535.196.600	17.189.844.400	+13.946.260.800
—	47.686.700 —	—	243.488.200	13.929.200	—	305.104.100	-248.732.000
9.380.918.100	2.020.977.000 5.020.349.400	12.812.575.800	467.870.700	1.564.082.900	4.024.011.700	35.290.785.600	—

## Haushaltsplan 2017

## Teil I - Haushaltsübersicht

## B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2017 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	393.000	338.500	15.500	9.500	29.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	137.390.000	57.160.000	43.850.000	27.740.000	8.640.000
04	Hessisches Kultusministerium	10.362.700	3.800.000	3.312.700	3.250.000	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	5.610.000	560.000	570.000	480.000	4.000.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	304.300.000	45.600.000	15.400.000	17.200.000	226.100.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	412.801.000	170.086.000	105.296.000	52.399.000	85.020.000
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	127.497.000	53.915.000	37.454.000	33.067.000	3.061.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	189.269.300	66.817.300	50.155.600	38.681.000	33.615.400
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.850.000	1.413.000	1.437.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	367.383.300	165.087.200	127.474.400	38.425.300	36.396.400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	676.330.000	140.830.000	116.800.000	131.700.000	287.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	268.761.900	160.947.500	85.539.400	17.275.000	5.000.000
	<b>Insgesamt</b>	<b>2.502.948.200</b>	<b>866.554.500</b>	<b>587.304.600</b>	<b>360.226.800</b>	<b>688.862.300</b>



## Gesamtplan 2017

### Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

<b>I.</b>	<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
	<b>1. <u>Ausgaben</u></b>	<b>27.357,3</b>
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	<b>2. <u>Einnahmen</u></b>	<b>26.820,0</b>
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	<b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>	<b>- 537,3</b>
<b>II.</b>	<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
	<b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>350,0</b>
	1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.259,5
	1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.909,5
	<b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>	<b>--</b>
	2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
	2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
	<b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>	<b>187,3</b>
	3.1. Entnahmen aus Rücklagen	334,3
	3.2. Zuführungen an Rücklagen	147,0
	<b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>	<b>--</b>
	4.1. Einnahmenseite	3.877,0
	4.2. Ausgabenseite	3.877,0
	<b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>	<b>537,3</b>

## Gesamtplan 2017

### Teil III Kreditfinanzierungsplan

(Mio. EUR)

#### A. Kredite am Kreditmarkt

<b>I.</b>	<b><u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u></b>	<b>4.259,5</b>
<b>II.</b>	<b><u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u></b>	<b>3.909,5</b>
1.	Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2.	Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3.909,5
3.	Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4.	Sonstige Tilgungen	--
<b>III.</b>	<b><u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>350,0</b>

#### B. Kredite im öffentlichen Bereich

<b>I.</b>	<b><u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>--</b>
	Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 09 24 - 311)	--
<b>II.</b>	<b><u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>26,2</b>
	Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	26,2
<b>III.</b>	<b><u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>- 26,2</b>